Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/18 10Ob76/07k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2007

Norm

ABGB §1075
ZPO §14 C

Rechtssatz

In dem Prozess über die Frage, ob eine wirkliche Einlösung iSd§ 1075 ABGB erfolgt ist oder nicht, sind nicht notwendigerweise alle drei beteiligten Personen einzubeziehen. Klagt der Drittkäufer den Vorkaufsberechtigten auf Feststellung, dass das Vorkaufsrecht erloschen ist, bilden der Vorkaufsberechtigte und der Vorkaufsverpflichtete keine notwendige Streitgenossenschaft iSd § 14 ZPO.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 76/07k
  Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 Ob 76/07k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123146

Dokumentnummer

JJR_20071218_OGH0002_0100OB00076_07K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at